

Musterreglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die **grau schraffierten** Begriffe muss die Gemeinde in ihrem Reglement festlegen. Weitere Ergänzungen und Anpassungen am Musterreglement sind möglich, die Bestimmungen gemäss Gesetz und Verordnung müssen aber eingehalten werden.

Bestimmung	Erläuterungen
Die Gemeindeversammlung XY beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz ¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz ³ :	
A. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)</p> <p>Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.</p>	<p>Konkretisierung der Bestimmung in § 10 MBG.</p> <p>Der grundsätzliche Zweck der Mietzinsbeiträge ist gemäss Definition in § 1 MBG die Entlastung von Familien und Alleinerziehenden in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Mit den Mietzinsbeiträgen wird insbesondere der Eintritt in die Sozialhilfe verhindert.</p>
B. Anspruchsvoraussetzungen	
<p>§ 2 Mietzinshöchstbeitrag</p> <p>¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.</p> <p>Oder</p> <p>¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt X % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.</p>	<p>Konkretisierung der Bestimmungen in § 5 MBG i.V.m. § 1 Vo MBG. Diese Bestimmung regelt, wie hoch der maximale Mietzinsbeitrag im Verhältnis zur Jahresnettomiete (plus 20% NK) sein darf. Mindestens 75% sind in der Verordnung vorgegeben, die Gemeinde kann den Anteil aber auch höher ansetzen, bei 80% oder mehr. Je höher der maximale Mietzinsbeitrag ist, umso geringer ist der selbst zu tragende Anteil. Die Frage</p>

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

	ist eine sozialpolitische, die der Gemeinderat (und am Ende die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat) aufgrund von konkreten Berechnungen zu entscheiden hat.
<p>² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.</p> <p>Oder</p> <p>² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht X% der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.</p>	<p>Die angemessene Jahresnettomiete muss mindestens dem festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20% als Nebenkosten entsprechen. Die Gemeinde kann genau diesen Wert nehmen (Variante 1), oder auch einen höheren Wert festlegen, seien es 110%, 115% oder mehr des von der SHB festgelegten Mietzinsgrenzwertes plus 20% NK (Variante 2).</p> <p>Je höher die angemessene Jahresnettomiete zu liegen kommt, desto mehr Haushalte werden einen Anspruch auf Mietzinsbeiträge geltend machen können. Den damit verbundenen Mehrkosten stehen Substitutionseffekte bezüglich der Sozialhilfe gegenüber (siehe Landratsvorlage 2022/386 vom 21.6.2022, Abschnitt 2.11.2, S. 25f): Neueintritte in die Sozialhilfe von Haushalten mit einem geringen Unterstützungsbedarf können verhindert und Haushalte mit einer geringen Deckungsquote aus der Sozialhilfe abgelöst werden.</p>
<p>§ 3 Einkommensgrenze</p> <p>¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.</p> <p>Oder</p> <p>¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht X % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁵.</p>	<p>Konkretisierung der Bestimmungen in § 6 MBG i.V.m. § 2 Abs. 1 Vo MBG.</p> <p>Die Gemeinde muss den Faktor festlegen, mit welchem der Grundbedarf gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§ 9 Sozialhilfeverordnung [SHV, SGS 850.11]) als allgemeiner Lebensbedarf in die Berechnung der Einkommensgrenze einfließt. Der Faktor entspricht mindestens 130%.</p> <p>Je höher der Faktor festgesetzt wird, destohöher ist die Einkommensgrenze und desto mehr Personen haben potenziell Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Auch hier gilt, dass den damit verbundenen Mehrkosten Substitutionseffekte bezüglich der Sozialhilfe gegenüberstehen (vgl. die Ausführungen zu § 2).</p>
<p>§ 4 Vermögensgrenze</p> <p>¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁶.</p>	<p>Konkretisierung der Bestimmungen in § 7 MBG i.V.m. § 3 Vo MBG.</p>

⁴ SGS 850.11

⁵ SGS 850.11

⁶ SGS 850.11

<p>Oder</p> <p>¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem X-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁷.</p>	<p>Die Gemeinde muss den Faktor festlegen, mit welchem die Vermögensfreibeträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§ 16 Abs. 2 SHV) in die Berechnung der Vermögensgrenze einfliessen. Der minimale Faktor beträgt 5, er kann aber auch 6, 7 oder mehr betragen.</p> <p>Je höher die Gemeinde den Faktor festsetzt, desto höher ist die Vermögensgrenze und desto mehr Personen haben potenziell Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Eine höhere Vermögensgrenze wirkt präventiv. Personen mit geringem Einkommen müssen nicht ihre Reserven aufbrauchen und werden darin unterstützt, ihre Lebenssituation zu stabilisieren. Ein späterer Eintritt in die Sozialhilfe kann so gegebenenfalls frühzeitig verhindert werden.</p> <p>Auf die Ablösung von bestehenden Sozialhilfefällen hat die Vermögensgrenze keinen Einfluss.</p>
<p>Fakultativ</p> <p>² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.</p>	<p>Ein Fahrzeug ist ein Vermögenswert, weshalb es grundsätzlich miteinberechnet werden muss. Die Gemeinden können nur vorsehen, dass ein Fahrzeug nicht eingerechnet wird, wenn es aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt wird. Dabei muss die Gemeinde ein einheitliches Vorgehen sicherstellen. Insbesondere muss sie festlegen, was als berufliche und gesundheitliche Gründe gilt.</p> <p>Grundsätzlich können die Gemeinden dies auch über die Härtefallregelung lösen. Aber mit einer separaten Bestimmung ist die Handhabung klar und die Gesuchstellenden müssen sich nicht dem Härtefallverfahren unterziehen, welches immer mit einem erheblichen Ermessensspielraum verbunden ist.</p>
<p>C. Berechnungsgrundlagen</p>	
<p>Fakultativ</p> <p>§ 5 Hypothetisches Einkommen</p> <p>¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.</p>	<p>Die Gemeinden können festlegen, dass für die Berechnung der Mietzinsbeiträge ein hypothetisches Einkommen einbezogen wird. Unter einem hypothetischen Einkommen ist ein Einkommen zu verstehen, das eine antragstellende Person erzielen könnte, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit bzw. ihre verbleibende Erwerbsfähigkeit soweit zumutbar nützen würde.</p>

⁷ SGS 850.11

	<p>Falls die Gemeinden ein hypothetisches Einkommen in der Berechnung des massgeblichen Einkommens berücksichtigen möchte, stützt sie sich auf die bundesgerichtlichen Regeln zur Erwerbstätigkeit (vgl. Urteil zur Erwerbstätigkeit gemäss Schulstufenmodell des Bundesgerichts) ab. Zudem sind die konkreten Umstände zu beachten. So sind verschiedene Konstellationen denkbar, die einen Verzicht auf eine Erhöhung des Arbeitspensums begründen. In solchen Fällen (z.B. Arztzeugnis, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, Dauer der unterrichtsfreien Zeit pro Halbtage, Möglichkeit ausser-schulischer Drittbetreuung, Distanz zum Arbeitsort, erhöhte Betreuungslast bei mehreren oder von einer Behinderung betroffenen Kindern) sollen Mietzinsbeiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die geforderten Arbeitspensen nicht oder in einem geringeren Mass erreicht werden.</p> <p>Die dahingehenden Details kann die Gemeinde in der Verordnung (siehe Absatz 2), im Reglement oder auf anderem Weg regeln. Auch wenn die Gemeinde auf eine explizite Regelung der Pensen verzichtet, ist die Praxis des Bundesgerichts anzuwenden.</p> <p>Beispiel für eine Regelung basierend auf dem erwähnten Bundesgerichtsurteil:</p> <p><i>«¹ Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:</i></p> <p><i>Vor obligatorischer Einschulung: 0 %</i></p> <p><i>Ab obligatorischer Einschulung: 50 %</i></p> <p><i>Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80 %</i></p> <p><i>Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %</i></p> <p><i>² Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.»</i></p>
<p>§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe</p> <p>¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁸.</p> <p>Oder</p>	<p>Konkretisierung der Bestimmungen in § 9 MBG i.V.m. § 5 Vo MBG.</p> <p>Die Gemeinde legt den Faktor fest, mit welchem der Grundbedarf gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§ 9 Abs. 2 SHV) als allgemeiner Lebensbedarf in die Berechnung der anerkannten Ausgaben einfließt. Der Faktor entspricht mindestens 100%, kann aber auch 110%, 115 % etc. betragen.</p>

⁸ SGS 850.11

<p>¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht X% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁹.</p>	<p>Je höher der Faktor ist, desto stärker fallen die Ausgaben bei der Berechnung des tragbaren Masses der Mietzinsbelastung ins Gewicht. Die Mietzinsbeiträge fallen entsprechend höher aus. Den damit verbundenen Mehrkosten stehen Substitutionseffekte bezüglich der Sozialhilfe gegenüber (vgl. dazu die Ausführungen unter § 2).</p>
<p>D. Vollzugsbestimmungen</p>	
<p>§ 7 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.</p>	<p>Konkretisierung von § 10 MBG.</p> <p>Die Gemeinde definiert, welche Stelle für den Erlass von Verfügungen über Mietzinsbeiträge in der Gemeinde zuständig ist und hält dies entsprechend im Reglement fest. Dabei kann sie eine eigene Stelle vorsehen oder sich mit anderen Gemeinden auf eine interkommunale Stelle einigen. Siehe auch § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1.</p>
<p>² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.</p>	<p>Die Gemeinde muss die Einwohnerinnen und Einwohner über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung informieren. Dies kann beispielsweise über ein Merkblatt sowie die nötigen Antragsformulare und einen Eintrag auf der Gemeinde-Webseite erfolgen. Eine Konkretisierung diesbezüglich im Reglement ist nicht nötig.</p>
<p>Fakultativ</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.</p> <p>Oder</p> <p>³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.</p>	<p>Auf Stufe MBG und Vo MBG sind nur Härtefälle gemäss § 1 Abs. 3 Vo MBG geregelt, welche eine Erhöhung des Mietzinsbeitrags bis höchstens zum Mietzinsgrenzwert ermöglichen. Die Abrechnung gegenüber dem Kanton erfolgt bei diesen Fällen regulär. Die Gemeinde kann aber auch ohne explizite kantonale Gesetzesgrundlage weitere Härtefälle, bspw. in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen, genehmigen. In diesen Fällen kommt die Gemeinde für die Kosten des Härtefalles auf.</p> <p>Die Gemeinden können die Kompetenz zum Entscheid über Härtefälle dem Gemeinderat oder der Verwaltung übertragen. Da die Entscheide der Verwaltung an den Gemeinderat weitergezogen werden können (§ 10), erscheint die Delegation an die Verwaltung sinnvoll, zumal der Gemeinderat im Beschwerdeverfahren als letzte Instanz entscheidet. Denkbar ist, dass die Verwaltung Härtefälle gutheisst, von denen der Gemeinderat keine Kenntnis hat. Wenn man diese Möglichkeit ausschliessen will, dann empfiehlt sich von einer Delegation an die Verwaltung abzusehen.</p>

⁹ SGS 850.11

<p>⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.</p>	<p>In der Verordnung könnte man beispielsweise die zumutbaren Arbeitspensen regeln (§ 5), wenn man das nicht im Reglement regeln möchte.</p>
<p>§ 8 Verfahren</p> <p>¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen (der zuständigen Abteilung) der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>Oder</p> <p>¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.</p>	<p>Konkretisierung von § 11 MBG.</p> <p>Die Gemeinden sind bei der Definition des Verfahrens relativ frei. Zwingend im Reglement festzulegen ist aber die zuständige Stelle in der Gemeinde analog der Definition in § 7 Abs. 1.</p>
<p>² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.</p> <p>Oder</p> <p>² Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches.</p> <p>Oder</p> <p>² Die Beitragsberechtigung beginnt rückwirkend am ersten Tag des Monats der Gesuchseinreichung.</p>	<p>Die Gemeinde definiert den Beginn der Beitragsberechtigung. Dieser kann bspw. definiert sein als der erste Tag des Folgemonats, in dem alle Unterlagen vorliegen, aber auch zurückbezogen auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung. Letzteres kann dann eine Rolle spielen, wenn beispielsweise jemand am 29. das Gesuch einreicht, aber erst am 2. die restlichen erforderlichen Unterlagen. Bei der ersten Variante würde die betreffende Person einen ganzen Monat «verlieren».</p> <p>Möglich ist auch eine rückwirkende Geltung auf den ersten Tag des Monats der Gesuchseinreichung.</p>
<p>³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p> <p>Oder</p> <p>³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch X Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p>	<p>Die Gemeinde definiert die Dauer der Beitragsberechtigung. Sie nimmt dabei Bezug auf die Verfügung sowie allfällige beitragsrelevante Veränderungen der Verhältnisse. Die Gemeinde kann auch festlegen, dass die Verfügung eine bestimmte Anzahl Monate gültig ist, unabhängig vom Kalenderjahr. Das kann dann durchaus sinnvoll sein, wenn jemand im November ein Gesuch einreicht und die Verfügung innert 2 Monaten schon wieder erneuern lassen müsste.</p> <p>Mit Blick auf die Ressourcen in den Gemeinden empfiehlt sich deshalb tendenziell eine feste Gültigkeitsdauer (z.B. 6 oder 9 Monate), um Erneuerungen innert kürzester Zeit zu vermeiden. Dies erscheint auch insofern gerechtfertigt, als sich Mietzinserhöhungen bzw. -senkungen, aber auch Veränderungen beim Einkommen in der Regel nicht an das Kalenderjahr halten, sondern anderen Gesetzmässigkeiten folgen.</p>

<p>⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.</p> <p>Oder</p> <p>⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.</p>	<p>Die Gemeinde definiert eine Frist, bis wann Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen eingereicht werden müssen. Das kann der 1. Februar sein, aber auch der 1. April oder 1. Mai. Wenn die längste Gültigkeit der Verfügung das Ende des Kalenderjahres ist, erscheint der 1. Februar sinnvoll (Variante 1). Wenn die Gültigkeit der Verfügung sich nicht am Kalenderjahr orientiert, muss das Verlängerungsgesuch entsprechend dieser Frist eingereicht werden, wobei analog zur Variante 1 ein Monat seit Ablauf der Verfügung sinnvoll erscheint (Variante 2).</p> <p>Die rückwirkende Erneuerung der Verfügung bei rechtzeitiger und vollständiger Einreichung der Unterlagen erscheint in jedem Fall sinnvoll, um Lücken zu vermeiden.</p> <p>Die Gemeinden sollen die Bezügerinnen und Bezüger jeweils frühzeitig in geeigneter Form (bspw. mittels Versand des Gesuchformulars) auf die Anforderungen zur Fortsetzung ihres Anspruchs informieren.</p>
<p>Fakultativ</p> <p>§ 9 Auszahlung</p> <p>¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.</p>	<p>Es braucht nicht zwingend Bestimmungen über die Auszahlungsmodalitäten, aber sie schaffen Klarheit und bringen Transparenz.</p>
<p>Fakultativ</p> <p>² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.</p>	<p>Ob man die Überweisung direkt an die Vermieterschaft – bei Einverständnis der Bezugsberechtigten – anbieten will oder nicht, muss jede Gemeinde selbst entscheiden. Die Gemeinde kann das Vorgehen im Reglement oder in der Verordnung regeln. Aufgrund des einzuholenden Einverständnisses der Bezugsberechtigten ist auch eine Umsetzung ohne explizite Regelung in Reglement oder Verordnung möglich.</p>
<p>§ 10 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>Oder</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p>	<p>Konkretisierung von § 11 MBG.</p> <p>Zuständige Stelle in der Gemeinde analog Definition in § 7 Abs. 1. Je nach verfügender Stelle (Verwaltung oder Gemeinderat) unterscheidet sich das Wording (Beschwerde oder Einsprache) – siehe aufgeführte Varianten.</p>

E. Schlussbestimmungen	
<p>§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom DATUM aufgehoben.</p>	Datum des aktuellen Reglements einfügen.
<p>§ 12 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am DATUM in Kraft.</p>	Die Gemeinde definiert den Termin, an welchem das Reglement in Kraft tritt. Dies ist frühestens am 1.1.2024 möglich. Die Gemeinde kann das Reglement während einer Übergangszeit auch rückwirkend in Kraft setzen. Bedingung dafür ist, dass der Reglementsbeschluss durch das zuständige Gemeindeorgan per 30. Juni 2024 erfolgt ist (§ 8 Vo MBG).
<p>Von der Gemeindeversammlung am DATUM beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am DATUM genehmigt.</p>	

Gemeindefachverband, Kantonales Sozialamt, Verband Basel-Landschaftlicher Gemeinden / 22. Juni 2023

Anhang – Berechnungsbeispiele

Beispiel 1: Alleinerziehende Mutter mit einem Kind

- Jahresnettoeinkommen: CHF 45'000.–
- Jahresnettomiete: CHF 13'800.– zuzüglich Nebenkosten von CHF 2'760.–, Total von CHF 16'560.–
- angemessene Jahresnettomiete (Mietzinsgrenzwert der Gemeinde): jährlich CHF 14'400.– zuzüglich 20 % Nebenkosten von CHF 2'880.–, Total von CHF 17'280.– → Jahresnettomiete zuzüglich Nebenkosten liegt unter der angemessenen Jahresnettomiete.
- Effektive Kosten für zwei Kita-Nachmittage pro Woche: jährlich CHF 4'000.–.
- Krankenkassenprämien: für Mutter und Kind jährlich CHF 8'628.– (= CHF 6'960.- + CHF 1'668.-).
Prämienverbilligung: CHF 2'651.– → effektive Krankenkassenprämien von CHF 5'977.–
- Vermögen der Unterstützungseinheit: CHF 12'000.–.
- sozialhilferechtlicher Grundbedarf gemäss § 9 Abs. 1 SHV: CHF 18'924.- (= CHF 1'577.- * 12)
- freie Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 SHV für Mutter und Kind: CHF 3'400.-

Beispiel 2: Vierköpfige Familie (zwei Erwachsene, zwei Kinder)

- Gemeinsames Jahreseinkommen der Eltern: CHF 60'000.–
- Jahresnettomiete: CHF 19'200.– zuzüglich Nebenkosten von CHF 3'840.–, Total von CHF 23'040.–
- angemessene Jahresnettomiete: CHF 18'000.– zuzüglich 20 % Nebenkosten CHF 3'600.–; Total CHF 21'600.– → Jahresnettomiete zuzüglich Nebenkosten liegt über der angemessenen Jahresnettomiete, Jahresnettomiete wird nur bis zur angemessenen Jahresnettomiete berücksichtigt.
- Keine Fremdbetreuungskosten für die Kinder.
- Die Krankenkassenprämien: CHF 17'256.– (CHF 6'960.- * 2 + 1'668.- * 2).
Prämienverbilligung: CHF 7'032.– → effektive Krankenkassenprämien CHF 10'224.–
- Vermögen der Unterstützungseinheit: CHF 20'000.–.
- sozialhilferechtlicher Grundbedarf gemäss § 9 Abs. 1 SHV: CHF 26'472 (= CHF 2'206 * 12)
- freie Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 SHV für die Familie: CHF 4'700.-

Anhang: PDF mit Variantenberechnungen